

STATUTEN der WIENER MEDIZINISCHEN AKADEMIE FÜR ÄRZTLICHE FORTBILDUNG UND FORSCHUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Wiener Medizinische Akademie für ärztliche Fortbildung und Forschung" hat seinen Sitz in A - 1090 Wien, Alser Strasse 4 (Gebäude: 1.17, 2. Stock), ZVR: 887283875.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der ärztlichen Fortbildung und Forschung.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig auf Grund seines Zweckes und ohne Gewinnerzielungsabsicht aus.

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Veranstaltung von Fortbildungen für in- und ausländische Ärzte,
 - Stiftung & Vergabe von wissenschaftlichen Preisen und Projektförderungen,
 - die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse u. dgl.);
 - die Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Seminare, Kongresse u. dgl.) anderer österreichischer und internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften
 - die sekretarielle Betreuung von medizinischen und zahnmedizinischen wissenschaftlichen Fachgesellschaften
 - die Beteiligung an gemeinnützigen und/oder nicht gemeinnützigen Gesellschaften oder Unternehmen, wenn dies der Förderung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins dient
- Der Verein kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks auch Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen

- Erträge aus der sekretariellen Betreuung medizinischer und zahnmedizinischer wissenschaftlicher Fachgesellschaften
- Erträge vereinseigener Unternehmungen
- Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Vermögensverwaltung, wie. Z.B. Zinserträge, Beteiligungserträge, Mieterträge, Lizenzgebühren und Erträge aus der Verwertung von Rechten

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die aktiven oder emeritierten Mitglieder des Lehrkörpers österreichischer Medizinischer und Zahnmedizinischer Universitäten werden, weiters auch aktive oder im Ruhestand sich befindende Abteilungsvorstände/PrimarärztInnen österreichischer Krankenanstalten, die die *venia legendi* besitzen oder besaßen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe können inländische Doktoren der Medizin und Zahnmedizin, die nicht die *venia legendi* besitzen, und ausländische Doktoren der Medizin und Zahnmedizin, wenn sie eine von der österreichischen Ärztekammer anerkannte medizinische oder zahnmedizinische Ausbildung absolviert haben, außerordentliche Mitglieder (Fellows) werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Stimmrecht in ordentlichen und außer-ordentlichen Vollversammlungen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder, die mit dem vorgeschriebenen Beitrag trotz erfolgter nachgewiesener Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden und erfolgt aufgrund eines von der Vollversammlung bestätigten Beschlusses des Vorstands, die der/die PräsidentIn zu diesem Zweck einberuft. Die Vollversammlung beschließt hierüber in geheimer Abstimmung. Der den Ausschluss aussprechende Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Vollversammlung
4. Die RechnungsprüferInnen
5. Das Schiedsgericht

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der ersten Vizepräsidenten/in, dem/der zweiten Vizepräsidenten/in, zwei SekretärInnen (SchriftführerInnen) und dem/der SchatzmeisterIn.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss hat mindestens 8 und höchstens 14 ordentliche Mitglieder von denen mindestens die Hälfte habilitierte ProfessorInnen (nach UG 2002, §97-§99) sein müssen. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand ernannt. Die Ärztekammer für Wien hat das Recht zwei zusätzliche Ausschuss-Mitglieder zu entsenden.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die RechnungsprüferInnen werden durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes und des Ausschusses beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Funktionsperiode aus, kann der Vorstand die Vakanz bis zur Neuwahl durch Kooptierung besetzen.

§ 12 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,



- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer (gemäß §21 Abs.5 Vereinsgesetz)

Mit dem Antrag oder dem Begehren auf Abhaltung einer a.o. Vollversammlung ist der Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben.

- (3) Die ordentliche oder die außerordentliche Vollversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von dem/der ersten Vizepräsidenten/in oder im Falle der Einberufung auf Beschluss der RechnungsprüferInnen durch diese selbst mindestens 14 Tage vor der Tagung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Beschlusserfordernisse: Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen, sofern nicht durch das Statut anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, oder die freiwillige Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die/der Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die erste Vizepräsident/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, der/die zweite Vizepräsident/in. Ist diese/r ebenso verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Vollversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vollversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- (10) Die Beschlussfassung kann gegebenenfalls auch per elektronischer Abstimmung erfolgen.

§ 13 Aufgabe des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte, die Erledigung der Korrespondenz, die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, die Stellung von Anträgen für die Vollversammlung nach den hierfür erlassenen Richtlinien, sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Ernennung von Ausschussmitgliedern, die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, die Aufnahme der Mitglieder, die Beschlussfassung über Vereinsunternehmungen grundsätzlicher Natur, die Erlassung einer Geschäftsordnung und die Genehmigung des Voranschlages. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.



- (2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 3) und Rücktritt (Abs. 4).
- (3) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Neuwahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Beschlusserfordernisse: Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstands, von denen mindestens die/der Präsident/in oder eine/r der Vizepräsident/innen anwesend sein müssen, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (1) Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Im Falle der Stimmgleichheit ist über den Gegenstand in der nächsten Sitzung neuerlich abzustimmen.
- (2) Bei dieser Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Präsidenten/in, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die des/der höherrangierten Vizepräsidenten/in.
- (6) Die Beschlussfassung kann auch per Umlaufbeschluss oder per elektronischer Abstimmung erfolgen.

§ 14 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die PräsidentIn leitet als Vorsitzende/r die Verhandlungen, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 1., bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. VizepräsidentIn. Er/sie vertritt den Verein nach außen. Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vorstands, und der Vollversammlung sind von ihm/ihr und einem/einer der beiden SekretärInnen zu zeichnen; Schriftliche Erklärungen, die den Verein verpflichten, sind von dem/der Präsidenten/in und dem/der SchatzmeisterIn zu zeichnen
- (2) Die Sekretäre/innen führen Evidenz über die Fortbildungs- und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Übungen und führen die Protokolle über die Sitzungen des Vorstands und der Vollversammlung.
- (3) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kassa nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien, führt das Vermögensverzeichnis und legt den Rechnungsabschluss nach Überprüfung durch zwei RechnungsprüferInnen, der Vollversammlung zwecks Entlastung vor.

§ 15 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand und wird von diesem bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Ausschuss ist vom Vorstand jedenfalls zu jenen Sitzungen einzuladen, in denen über den Voranschlag beraten und entschieden wird oder Beschlüsse grundsätzlicher Natur gefasst werden sollen.



§ 16 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 17 Aufgaben der Vollversammlung

Der Beschlussfassung der ordentlichen Vollversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- (1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organmitgliedern und dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (8) die Entscheidung über Ausschließung von Mitgliedern.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich über einen Obmann nicht einigen, so bestimmt der Präsident den Obmann. Das Schiedsgericht ist bei der Anwesenheit sämtlicher seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet

unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung beschlossen werden. Die zu diesem besonderen Zweck einberufene Vollversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung der Vollversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung hat mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Vollversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Kann ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins in drei zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlungen in Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht erreicht werden, werden die Mitglieder zur schriftlichen Stimmabgabe im Zuge eines Umlaufbeschlusses aufgefordert. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist aber ohne Rücksicht auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Tage.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Wiener Medizinische Akademie für ärztliche Fortbildung und Forschung verfolgen.

Wien, am 15. Dezember 2021



www.medacad.org